

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 23/14 B

L 14 R 1081/12 (Bayerisches LSG)
S 2 R 791/10 (SG Augsburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. November 2013 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt W. aus K. zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im oben bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Das Bayerische LSG hat im Urteil vom 12.11.2013 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung über den 31.3.2010 hinaus verneint, weil ihre berufliche Leistungsfähigkeit von da an nicht mehr in rentenrechtlich relevantem Umfang gemindert sei.
- 2 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem LSG-Urteil beim BSG Beschwerde erhoben und zu deren Durchführung Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung ihres Prozessbevollmächtigten beantragt. Sie macht ausschließlich eine Rechtsprechungsabweichung geltend.

II

- 3 Der PKH-Antrag ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 Abs 1 ZPO). Denn die bereits von einem Rechtsanwalt erhobene und begründete Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt nicht die insoweit vorgeschriebenen formellen Voraussetzungen. Damit entfällt zugleich eine Beordnung ihres Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 121 Abs 1 ZPO).

III

- 4 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 26.2.2014 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn sie hat eine Rechtsprechungsabweichung nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 2 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 5 Hierzu sind entscheidungstragende Rechtssätze aus dem Berufungsurteil sowie aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberzustellen; zudem ist näher zu begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (*stRspr*, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; Nr 13 RdNr 17). Nicht ausreichend ist hingegen, wenn die fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchstrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (bloße Subsumtionsrüge), denn nicht die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall, sondern nur eine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen ermöglicht die Zulassung der Revision wegen Divergenz (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f).



- 6 Die Klägerin trägt hierzu vor, das LSG sei zu der Einschätzung gelangt, dass nach den im Gutachten des Dr. L. aufgeführten (von ihr aber nicht näher benannten) qualitativen Einschränkungen der Arbeitsmarkt für sie nicht verschlossen sei, denn diese würden das ihr mögliche Arbeitsfeld nicht von vornherein derartig einschränken, dass kaum irgendwelche Tätigkeiten in Betracht kämen. Es seien noch ausreichend Tätigkeiten für sie denkbar, so zB Bürohilfstätigkeiten, Pförtnertätigkeiten oder Sortiertätigkeiten. Mithin beruhe die angefochtene Entscheidung auf dem Rechtssatz, dass der Arbeitsmarkt auch bei fehlender Möglichkeit zur Leistungserbringung unter betriebsüblichen Arbeitsbedingungen bei an sich mindestens sechsständiger bis vollschichtiger Erwerbsfähigkeit als nicht verschlossen gelte, wenn ausreichend Schonarbeitsplätze vorhanden seien. Dieser Rechtssatz sei nicht mit dem der Entscheidung des BSG vom 20.4.1993 (*BSGE* 44, 39, 40 = *SozR* 2200 § 1246 Nr 43) zugrunde liegenden Rechtssatz vereinbar, dem zufolge der Arbeitsmarkt trotz mindestens sechsständiger bis vollschichtiger Erwerbsfähigkeit praktisch als verschlossen gelte, wenn nur unter nicht betriebsüblichen Bedingungen gearbeitet werden könne (Katalogfall Nr 1 der Rechtsprechung des BSG - hier: Einstellungsmöglichkeit in Betrieben trotz zusätzlicher Arbeitspausen).
- 7 Damit hat sie eine Divergenz im Rechtsgrundsätzlichen nicht schlüssig aufgezeigt. Es ist schon nicht erkennbar, dass dem Urteil des LSG der ihm von der Klägerin zugeschriebene Rechtssatz überhaupt zugrunde liegt. Denn allein der aus dem Urteil wiedergegebene Subsumtionsschluss, die von Dr. L. aufgeführten qualitativen Einschränkungen würden das der Klägerin mögliche Arbeitsfeld nicht von vornherein gravierend einschränken, rechtfertigt nicht die Annahme, diese Einschätzung müsse zwingend auf dem angeführten Rechtssatz beruhen. Weder ist ersichtlich, dass das LSG dabei von einer fehlenden Möglichkeit der Klägerin zur Leistungserbringung unter betriebsüblichen Arbeitsbedingungen ausgegangen ist, noch erkennbar, dass das Berufungsgericht die von ihm angeführten Tätigkeitsbereiche als Schonarbeitsplätze angesehen hat. Die Divergenzrüge der Klägerin gründet vielmehr auf ihrer eigenen Einschätzung, dass sie aufgrund zusätzlich erforderlicher Arbeitspausen nicht mehr unter betriebsüblichen Bedingungen arbeiten könne, und der Behauptung, die vom LSG bezeichneten Tätigkeiten wiesen ungewöhnliche und nicht allgemein betriebsübliche Arbeitsanforderungen auf. Damit aber ist keine Abweichung des LSG im Grundsätzlichen von einem Rechtssatz des BSG, sondern allenfalls die fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten oberstgerichtlichen Rechtssatzes in ihrem konkreten Fall, mithin eine unbeachtliche Subsumtionsrüge geltend gemacht.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)